

## Gibt es so etwas wie einen zwangsweisen Aufenthalt in der Psychiatrie?

Unsere Rechtsordnung, d. h. das BGB und die Sicherheitsgesetze der Bundesländer sehen unter bestimmten Voraussetzungen die GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG vor (zwangsweiser stationärer Aufenthalt in der Psychiatrie gegen den Willen des Betroffenen).

### 1. Zivilrechtliche Unterbringung:

Rechtsgrundlage ist § 1906 BGB. Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt ODER
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betroffenen nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund seiner psychischen Krankheit, oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung (sowie der Untersuchung oder Heilbehandlung) nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann

Erster Fall betrifft z. B. dauerhafte Verbringung altersdementer Personen in die geschlossenen („beschützenden“) Abteilungen der Heime oder potentieller Selbstmörder in der Psychiatrie.

Zweiter Fall betrifft die Verbringung psychisch schwerkranker Menschen, z. B. bei einer Exacerbation der Psychose, in psychiatrische Krankenhäuser, aber auch das Verbringen geistig Behinderter, Altersdementer in spezielle Krankenhäuser, in denen ein Weglaufen unmöglich ist.

Die Fälle können sich natürlich überschneiden, z. B. bei einer schweren depressiven Episode mit Selbstmordgefährdung.

WICHTIG: Ob jemand nach dieser Vorschrift mit freiheitsentziehender Wirkung und ohne bzw. gegen seinen Willen in ein Krankenhaus oder in eine sonstige Anstalt gebracht wird, *ist in erster Linie die Entscheidung seines Betreuers oder Bevollmächtigten*. Nur wenn dieser einen entsprechenden Antrag stellt, wird das gerichtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet, § 1906 Abs. 2BGB. Ausnahme ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn die geschlossene Unterbringung zur sofortigen Abwehr einer Gefahr für den Betroffenen notwendig ist und noch kein Betreuer bestellt ist oder der Betreuer oder der Bevollmächtigte nicht erreichbar sind.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind vor allem Vorrichtungen, die den Betroffenen in der Fortbewegungsfreiheit einschränken, ohne dass die ganze Anstalt

abgeschlossen wird. Hauptanwendungsfall ist das Bettgitter, das eigentlich an jedem Krankenhausbett vorgesehen ist, evtl. auch Fixierungsgurte.

## 2. Muss ich als Elektrosensibler Angst vor einer zwangsweisen Behandlung in der Psychiatrie haben, wenn ich sage, dass meine Beschwerden elektrosmogbedingt sind?

Eine Zwangsbehandlung, d. h. das Verabreichen von Medikamenten gegen den Willen des Betroffenen, ist nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 20. Juni 2012) auf der Grundlage des Betreuungsrechts derzeit nicht möglich, weil die Vorschriften des BGB keine hinreichende Rechtsgrundlage vorsehen. Auf gut deutsch: Das geht erst, wenn der Bundestag ein neues Gesetz erlassen hat, in dem geregelt wird, ob dies bei psychisch Kranken überhaupt möglich sein soll, und ggfs. unter welchen Bedingungen.

Beim Verein wurde uns bis jetzt kein einziger Fall bekannt, in dem überhaupt versucht wurde, einen Elektrosensiblen zwangsweise zu behandeln oder gegen seinen Willen im psychiatrischen Krankenhaus da zu behalten.

Einen zusätzlich Schutz vor einem zwangsweisen stationären Aufenthalt kann man sich selbst verschaffen, indem man eine wirklich vertrauenswürdige Person für die Entscheidung über die freiheitsentziehende Unterbringung bevollmächtigt und diese Vollmacht dann im ZVR eintragen lässt. Solange diese Person keinen gerichtlichen Antrag auf Genehmigung der Freiheitsentziehung durch das Gericht stellt, kommt diese durch die Krankenhäuser legal nicht in Frage.

Ferner kann man sich natürlich beizeiten ein aussagekräftiges Attest über die Elektrosensibilität besorgen. Am besten macht man beides und übergibt dem Vorsorgebevollmächtigten das Attest bzw. eine Kopie.

Gegen die Diagnose einer „wahnhaften Störung“ oder einer Psychose (Hauptfall Schizophrenie) sollte man sich zur Wehr setzen. Hilfreich ist hier unser Beitrag „Elektrosensibilität – wie man aus einer somatischen Krankheit eine psychosomatische macht“.

## 3. Freiheitsentziehende Unterbringung nach Art. 1 Bayer. Unterbringungsgesetz zur Gefahrenabwehr

Nach dieser Vorschrift können Personen zwangsweise mit Freiheitsentziehung untergebracht werden, deren Zustand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Wenn die Personen sich selbst gefährden, ist nach der Rechtsprechung des (Aufgelösten) Bayerischen Obersten Landesgerichts § 1906 BGB vorrangig anzuwenden.

#### 4. Rechte des Betroffenen im Verfahren zur geschlossenen Unterbringung

Für den Fall, dass

- sich jemand tatsächlich in einer psychiatrischen Klinik gegen seinen Willen wiederfindet, und ihn Ärzte, Personal etc. nicht umgehend wieder gehen lassen, oder
- man in die Situation gerät, dass eine andere Person beim Betreuungsgericht tatsächlich die eigene psychiatrische Behandlung zwangsweise beantragt,

ist man mit einer Reihe von Verfahrensrechten zum eigenen Schutz ausgestattet, von denen man auch Gebrauch machen sollte.

Das Antragsrecht steht zunächst dem Betreuer oder Betroffenen zu. Sollte eine andere Person die geschlossene Unterbringung in die Wege leiten (z. B. Arzt in der Psychiatrie) sollte man darauf bestehen, dass umgehend der Betreuer oder Bevollmächtigte (sofern es einen gibt) informiert wird.

An einem Unterbringungsverfahren sind mehrere Personen zu **beteiligen** (§ 315 FamFG), nämlich

- Der Betroffene
- der Betreuer/ Bevollmächtigte
- der Verfahrenspfleger

Es können ferner beteiligt werden

- Ehegatten/Lebenspartner (bei nicht dauernden Getrenntleben), Eltern und Kinder, Pflegeeltern im Falle des Zusammenlebens
- eine vom Betroffenen benannte Vertrauensperson
- der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt (z. B. Behindertenwohnheim)

Dem Betroffenen ist ein **Verfahrenspfleger** zu bestellen (§ 317 FamFG), wenn dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

Der Betroffene ist vom Gericht **persönlich anzuhören**, und zwar vor Erlass der Entscheidung; er ist über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten (§ 319 FamFG).

Die sonstigen Beteiligten sind anzuhören, d. h. ihnen ist Gelegenheit zur Stellung zu geben (§ 320 FamFG).

Vor einer Unterbringungsmaßnahme ist ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einzuholen (§ 321 FamFG); der Sachverständige, der Psychiater sein soll oder zumindest Erfahrung auf diesem Gebiet haben muss, muss vorher den Betroffenen selbst untersuchen bzw. befragen.

Erst dann darf die Entscheidung des Gerichts ergehen!!!

Ausnahme. § 331 FamFG, einstweilige Anordnung; das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt
3. im Fall des § 317 FamFG (Notwendigkeit der Bestellung) ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört wurde
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist

Wenn die Sache so dringlich ist, dass die gerichtliche Anhörung nicht vor der Entscheidung möglich ist, ist sie unverzüglich nachzuholen (Faustregel: am nächsten Tag, spätestens innerhalb von drei Tagen) .

**Achtung:** Wenn man ohne Unterbringungsbeschluss des Gerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus gegen seinen Willen festgehalten wird, stellt dies eine strafbare Freiheitsberaubung dar. Der Unterbringungsbeschluss muss allerspätestens bis 24.00 Uhr des Tages, der auf die Einlieferung folgt, vorliegen.